

# GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Newsletter Nr. 24 vom 4. Dezember 2020

Der heutige Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- Gemeinsame Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesländer veröffentlicht
- Neue FAQ des Bundesverwaltungsamtes zum Transparenzregister
- Aktualisierte Länderlisten auf der Seite der FIU
- Neues Typologienpapier „Uhren/Schmuck“ der FIU
- Anwendungsbereich der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien

## ***A. Gemeinsame Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesländer veröffentlicht***

Einer Anregung aus Hessen folgend hat eine Arbeitsgruppe mehrerer Bundesländer erstmals gemeinsame „Auslegungs- und Anwendungshinweise“ (AuA) speziell für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen erstellt. Auch die Hessischen Aufsichtsbehörden haben sich in der Arbeitsgruppe engagiert. Diese „AuA“ wurden kürzlich im Bund-Länder-Austausch final mit allen Bundesländern abgestimmt und stehen nun auf der Homepage des Regierungspräsidiums zum [Download](#) zur Verfügung. Abgebildet wird die Rechtslage seit 1.1.2020.

Es handelt sich um ein Dokument, das einen weitestgehend bundeseinheitlichen Konsens von Auslegungs- und Anwendungsfragen darstellt. Es soll in erster Linie eine Hilfestellung für Verpflichtete bei Fragen zur Geldwäscheprevention sein. Aber auch für die Aufsichtsbehörden in den unterschiedlichen Bundesländern liefert es den „roten Faden“ für eine möglichst vergleichbare Anwendung der Vorschriften. Das Dokument wird regelmäßig aktualisiert und kann dabei auch mit noch fehlenden Themen angereichert oder z.B. im Hinblick auf Verständlichkeit optimiert werden. Sofern Sie aus Ihrer Praxis heraus Anregungen für künftige Überarbeitungen haben, senden Sie diese bitte an die u.a. Mailadresse.

## ***B. Neue FAQ des Bundesverwaltungsamtes zum Transparenzregister***

Das Bundesverwaltungsamt hat auf seiner [Internetseite](#) neue und übersichtlichere [FAQ zum Transparenzregister](#) eingestellt. Diese helfen nicht nur ggf. bei der eigenen Eintragungspflicht – sie können auch bei Fragen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der geldwäscherechtlichen Pflichten eine Hilfestellung sein.

## ***C. Aktualisierte Länderlisten auf der Seite der FIU***

Wie Ihnen bekannt ist, werden die Listen von „Risikoländern“ immer wieder aktualisiert und zentral durch die FIU veröffentlicht. Die letzte Veränderung erfolgte aufgrund einer EU-Verordnung zum 1. Oktober 2020. Die aktuellen Informationen zur Risikoländern finden Sie [hier](#).

## ***D. Neues Typologienpapier „Uhren/Schmuck“ der FIU***

Im Oktober hat die FIU ein Typologienpapier mit besonderen Anhaltspunkten für den Uhren- und Schmuckhandel herausgegeben. Sie finden es im internen Bereich für Verpflichtete auf der Seite der FIU. Der Zugang setzt eine Registrierung bei der FIU voraus.

## ***E. Anwendungsbereich der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien***

Seit 1. Oktober 2020 ist die [Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien](#) in Kraft. Sie regelt Sachverhalte, die für bestimmte Berufsgruppen eine besondere Verdachtsmeldepflicht im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften auslösen. Zur Klarstellung: Diese spezielle Verordnung gilt für Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und in § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes genannte Vereine. Sie gilt nicht für Immobilienmakler oder Immobilienhändler. Unabhängig davon lohnt ein Blick in diese Verordnung zur Sensibilisierung für die beschriebenen Sachverhalte und die eigene Bewertung im Hinblick auf das Erkennen möglicher Verdachtsfälle.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:  
[geldwaeschepraevention@rpd.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpd.hessen.de)

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim  
Regierungspräsidium  
Darmstadt

**Kontakt:** [geldwaeschepraevention@rpd.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpd.hessen.de);  
**Ansprechpartnerin:** Penelope Schneider,  
Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (III 34) über das Funktionspostfach [gluecksspielaufsicht@rpd.hessen.de](mailto:gluecksspielaufsicht@rpd.hessen.de) zur Verfügung. Der Homepagebereich findet sich hier über den Pfad „Sicherheit-Glücksspiel-Geldwäsche“.

**Herausgeber:** Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt